

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 49

Artikel: Bittschrift der Waffenchefs der Scharfschützen an den hohen
Bundesrath

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in der Gegend von Schaffhausen vereinigt werden sollten, um die österreichische Armee um die Donauquelle zu umgehen. Der letztgenannte General sollte dem Namen nach das Oberkommando führen, da nach der Constitution der Consul keine Armee kommandiren durfte. Moreau zeigte wenig Lust zur Uebernahme dieses Scheinkommandos und fand die vorgeschlagenen Bewegungen zu gefährlich; er weigerte sich die Ausführung anzuordnen und schlug andere Mittel, um zum gleichen Resultat zu gelangen, vor. Da er sich aber in erster Linie weigerte, das Kommando zu übernehmen im Falle der erste Consul bei der Armee erscheinen würde, lag es klar am Tag, daß er die Verantwortlichkeit einer Niederlage nicht übernehmen wollte, um Napoleon den ganzen Ruhm eines Sieges überlassen zu müssen. Der Zwist war kitzlich. Moreau sandte seinen Generalstabschef und Freund, General Dessoles, nach Paris, um die Gründe seiner Weigerung auseinanderzusetzen, und es war dieß wohl der beste Mann, um eine solche delikate Mission zu erfüllen. Bei der ersten Audienz bemerkte Napoleon natürlich gleich, daß der Meinungsunterschied über die Art der Ausführung nur in der Eigenliebe Moreaus seine Quelle hatte und er beschied Dessoles auf den folgenden Tag, um ihm seinen Entscheid mitzutheilen. Ein Ereigniß erleichterte diesen bedeutend.

In der Nacht langte die Nachricht an, daß Massena, von Melas in den Apenninen geschlagen, sich mit 20,000 Mann in Genua hatte einschließen müssen; er mußte entsetzt werden. Als Dessoles am anderen Tage zum Consul eintraf, rief ihm dieser zu: „Sie kommen gerade recht, Moreau wird zufrieden sein; ich werde mit der Reservearmee nicht nach dem Rhein, sondern nach Italien gehen, es handelt sich darum Massena zu retten. (Ihm dessen Lage erklärend). Reisen sie sogleich ab und sagen sie Moreau, daß er seine Vereinigung mit Recourbe nach der von ihm vorgeschlagenen Art bewerkstellige. Er muß in den ersten Tagen des Monats Mai eine Schlacht zwischen der Donau und Schaffhausen gewinnen; sogleich nachher muß er mir 25,000 Mann über den St. Gotthard nach Mailand senden, denn hier (mit dem Finger auf die Ebene von Tortone zeigend) wird sich das Schicksal Italiens in der Mitte Juni entscheiden.“

Es ist auch bekannt, wie richtig zwei Monate später am 14. Juni bei Marengo mitten in der Ebene von Tortone diese Prophezeiung sich erwahrt hat.

Jetzt wäre selbst Napoleon I. in die Unmöglichkeit versetzt ein Gleiches zu thun und es ist dieß ein ernstes Thema zum Studium für alle Generale, sowie für die Militärschriftsteller, die sich bestreben sollten, die bestehende Lücke in der Theorie der Kriegskunst auszufüllen. Nur mein vorgerücktes Alter und die in dessen Gefolge nie fehlenden Schwächen halten mich ab, mir die Aufgabe zu stellen, diese Arbeit so gut es mir möglich zu unternehmen.

Gittschrift der Waffenchefs der Scharfschützen an den hohen Bundesrath.

Die kantonalen Chefs der Scharfschützen haben sich am 20. September in Olten besammelt und beschlossen, im Namen sämtlicher Schweizer Schützen nachfolgende Petition im Interesse der Hebung der Scharfschützenwaffe, dieses so wichtigen Theiles der schweizerischen Wehrfähigkeit, an den hohen Bundesrath zu richten, mit der festen Ueberzeugung, daß diese höchste Behörde den Wünschen der Waffe, welche im Gefühle des wärmsten Patriotismus geschehen, vollständige Rechnung tragen werde.

1) Ist es der Wunsch der Schützen, daß die Schützeninstruktion, da sie mit den speziellen Aufgaben der Waffe mehr übereinstimmen soll, von der Instruktion der Infanterie, welche andern wichtigen Anforderungen gerecht sein muß, streng getrennt werde — daß zu diesem Behufe der Schützenwaffe ein eigener Oberinstruktor, wie laut Gesetz vorgeschrieben ist, in Kürzestem gegeben werde, der sich die Hebung der Waffe zur Lebensaufgabe mache, der den in unserm Vaterlande vorkommenden National Sprachen mächtig und im Stande sei, sowohl die Spezialität der Waffe, das Schießweisen zu heben, als auch die Offiziere auf denjenigen Punkt theoretischer Ausbildung zu bringen und ihnen diejenige Selbstständigkeit zu geben, die von den Führern einer Spezialwaffe unbedingt gefordert werden müssen, wenn sie ihrer hohen Aufgabe gewachsen sein sollen.

2) Ist es der Wunsch der Schützen, daß ihnen taktische Formen vorgeschrieben und erteilt werden, welche der richtigen Verwendung der Waffe im Boßalgefechte, in Vertheidigung und Angriff von Stellungen, zum Sicherheitsdienste im Marsche und im Zustand der Ruhe und ihrer taktischen Einheit als Kompagnie mehr entsprechen, das heißt, daß die Kompagniekolonne sich als Schützenformation „par excellence“ geltend machen könne, während die Linienformation für richtige Verwerthung der Schützenwaffe als überflüssig und untauglich anerkannt werde.

3) Ist es der Wunsch der Schützen, daß, im Falle Hinterlader eingeführt werden sollten, was nicht mehr zu bezweifeln ist, die Schützenwaffe vor allen andern hiermit versehen werde, da sie, vermöge ihrer Spezialität, immer mit den vorzüglichsten Waffen ausgerüstet sein soll, daß ferner, im Falle die Repetitionsgewehre als kriegstaugliche Waffe anerkannt werden sollten, die Schützen vor allen Andern hiemit bewaffnet würden. Ferner ist es der Wunsch der Schützen, daß zu den Kommissionen für Versuche neuer Waffen eine größere Anzahl Schützenoffiziere beigezogen werde.

4) Ist es der Wunsch der Schützen, daß die den Armeedivisionen zugetheilten Schützenkompagnien als Schützenbrigade bezeichnet, von einem mit der Waffe betrauten und nicht von irgend einem beliebigen eidgenössischen Stabsoffizier kommandirt und ihm die nöthige Anzahl Offiziere und Aerzte beigegeben wür-

den, welche für den richtigen Gang des Dienstes von unbedingter Nothwendigkeit sind.

Daß ferner jede Brigade in zwei Schützenkorps zu vier Kompagnien eingetheilt werde, an deren Spitze ein Stabsoffizier von dem hohen Bundesrath aus den Truppenoffizieren des betreffenden Schützenkorps gewählt, stehen würde.

Daß schließlich die Schützenkompagnien eines und desselben Korps unter der Leitung der ihnen, laut der Armee-Eintheilung vorgestellten Stabsoffiziere, ihren eidgenössischen Wiederholungskurs durchzumachen hätten.

5) Ist es die Ansicht der Schützen, daß die in den Punkten 2, 3 und 4 ausgesprochenen Wünsche durch eine vom hohen Bundesrathe zu bestimmende Kommission von Scharfschützenoffizieren geregelt und festgesetzt werden.

Indem wir dem hohen Bundesrathe die Wünsche der schweizerischen Scharfschützen, welche trotz Allem ihre Berechtigung zum Fortbestand haben, aufs Wärmste ans Herz legen, und hoffen, die hohe Behörde werde unsern gerechten Forderungen ein williges Ohr leihen, damit wir im Augenblicke der Gefahr im Stande sind, dem lieben Vaterlande dasjenige zu leisten, was man mit Recht von uns fordert — haben wir die Ehre mit dem Ausdruck der vollkommensten Hochachtung zu zeichnen.

Olten, den 20. Sept. 1866.

Beschlußentwurf betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. November 1866, beschließt:

1. Als das laut Bundesbeschluß vom 20. Heumonats 1866 einzuführende Hinterladungsgewehr wird für die Scharfschützen und die Infanterie (Auszug und Reserve) das Winchester-Repetirgewehr bestimmt.

2. Das mit Bundesbeschluß vom 20. Heumonats 1866 für die Hinterladungsgewehre festgesetzte Kaliber wird beibehalten; im Uebrigen ist der Bundesrath ermächtigt, auf Grundlage der vorhandenen Experten Gutachten die nähere Ordonnanz des neuen Gewehres festzustellen.

3. Die Anschaffung der Gewehre sammt dazu gehörender Munition von 160 Patronen per Gewehr geschieht durch den Bund, und zwar in der Zahl des reglementarischen Mannschaftsbestandes mit Hinzurechnung von 20 Proz. Ueberschüssigen. Die Einführung des neuen Gewehres soll, wenn nöthig, inner 2 Jahren, vom 1. Jänner 1867 an gerechnet, geschehen. Ueber die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Korps mit dem neuen Gewehre zu verse-

hen sind, wird der Bundesrath die nöthigen Verordnungen erlassen.

4. Die umgeänderten Stücker und Gewehre kleinen Kalibers sind, sobald sie im Bundesheere durch Einführung der neuen Gewehre disponibel werden, successive der Landwehr zu verabfolgen, in dem Sinne, daß damit erst zu beginnen ist, wenn das gesammte Bundesheer mit Gewehren kleinen Kalibers versehen sein wird. Hievon darf indessen mit den umgeänderten Stücker eine Ausnahme gemacht werden, welche nach Bewaffnung der Scharfschützen des Auszuges und der Reserve an die Landwehr übergehen können.

5. An die Kosten der ersten Anschaffung des neuen Gewehres und der neuen Munition trägt der Bund zwei Dritttheile bei; die Kantone tragen einen Dritttheil.

Die Erhaltung und Ergänzung dieser Waffen und Munitionsvorräthe liegt den Kantonen ob, wobei sie die Munition zum Kostenpreise vom Bunde beziehen können.

6. Der Bundesrath wird im Fernern eingeladen, Bericht und Antrag über die Neubewaffnung der gewehrtragenden Genie- und Artillerietruppen und der Kavallerie zu hinterbringen.

7. Für Bestreitung der dem Bunde infolge gegenwärtiger Schlußnahme für Neuanschaffungen und Umänderungen auffallenden Kosten wird dem Bundesrathe der nöthige Kredit ertheilt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren.

(Vom 28. November 1866.)

Tit.!

Durch Bundesbeschluß vom 20. Heumonats l. J. haben Sie die Einführung von Hinterladungsgewehren für sämtliche gewehrtragende Mannschaft des Bundesheeres beschlossen.

Sie ermächtigten und beauftragten zu diesem Behufe den Bundesrath, das System der Abänderung für die bereits vorhandenen oder in der Fabrikation begriffenen Gewehre und Stücker kleinen Kalibers, so wie für das Prelaz-Burnand-Gewehr, sofern das letztere sich zur Umänderung eigne, festzustellen und die Umänderung selbst sofort auf Kosten des Bundes durchzuführen.

Ferner ermächtigten Sie uns, eine Anzahl guter Hinterladungsgewehre für das eidgenössische Gewehrdepot zu erwerben, sofern solche käuflich oder in kürzester Frist erstellbar sein würden.

Endlich ertheilten Sie uns den Auftrag, über Ordonnanz und Einführung der neuen Hinterladungs-